

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3451

20. Januar 2019

**Seniorinnen und Senioren von Bürokratie entlasten: Verzicht auf
Einkommensteuererklärungen durch Einführung eines
Amtsveranlagungsverfahrens;**

TOP 4 der 29. Sitzung des Finanzausschusses am 28.06.2018

TOP 3 der 30. Sitzung des Finanzausschusses am 30.08.2018

TOP 5 der 54. Sitzung des Finanzausschusses am 06.06.2019

Berichte des Finanzministeriums vom 04.10.2018, 23.10.2018 und 20.05.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

seit der letzten Unterrichtung vom 20.05.2019 hat die Bund-Länder Arbeitsgruppe zur „Vereinfachung der Veranlagung von Alterseinkünften“ ihren Fortschrittsbericht fertiggestellt. Den Fortschrittsbericht gebe ich beiliegend zur Kenntnis.

Der Bericht wurde den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern (Steuer) und Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern Organisation (Steuerverwaltung) vorgelegt.

Neben den Erfahrungen der pilotierenden Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen in Zusammenhang mit der Einführung der vereinfachten Veranlagung von Alterseinkünften und dem Einsatz des Vordrucks

„Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ enthält der Bericht erste Überlegungen zu einer Neuordnung der Besteuerung für Alterseinkünftebezieher.

Zu der Frage, ob ein gesondertes Amtsveranlagungsverfahren für Alterseinkünftebezieher eingeführt werden soll, erfolgte keine Einigung auf eine bundeseinheitliche Vorgehensweise.

Indes wurden die Steuererklärungsvordrucke für den Veranlagungszeitraum 2019 derart geändert, dass erstmals der Verzicht auf die Abfrage der elektronisch vorliegenden Daten umgesetzt wird.

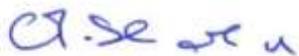
Dabei werden die Bereiche der Vordrucke, in denen der Steuerpflichtige grundsätzlich keine Angaben zu machen braucht, optisch mit einer dunkleren, grünen Farbe dargestellt. Dies betrifft beispielsweise Lohndaten, Renten oder bestimmte Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung und Altersvorsorge.

Außerdem wurde der Aufbau der Vordrucke adressatenfreundlicher gestaltet. So wurde der bisherige vierseitige Hauptvordruck auf zwei Seiten reduziert. Hierfür wurden die Abfragen zu Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, den haushaltsnahen Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnissen und Handwerkerleistungen sowie zu sonstigen Angaben und Anträgen auf jeweils eigenständige Vordrucke ausgelagert, die dann bedarfsweise genutzt werden können (modulare Vordruckgestaltung).

Diese modulare Vordruckgestaltung trägt im Zusammenhang mit dem Verzicht der Abfrage von bereits elektronisch vorliegenden Daten durch die Reduzierung des Erklärungsumfangs dazu bei, dass die Abgabe der Steuererklärung erheblich vereinfacht wird.

Insbesondere die Gruppe der Alterseinkünftebezieher profitiert von den dargestellten strukturellen Änderungen der Papiervordrucke ab dem Veranlagungszeitraum 2019. So kann zukünftig ein (Nur-)Rentner allein mit der Abgabe des zweiseitigen Hauptvordrucks der Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Anlage:
Fortschrittsbericht nebst Anlagen

Fortschrittsbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vereinfachung der Veranlagung von Alterseinkünften“ zu insbesondere bundesweiten Vereinfachungen in der Veranlagung von Alterseinkünften

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	3
1.1. Besteuerung von Alterseinkünften.....	3
1.2. Auftrag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vereinfachung der Veranlagung von Alterseinkünften“	3
2. Sachverhalt/ Sachstand.....	3
2.1. Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vereinfachung der Veranlagung von Alterseinkünften“.....	3
2.2. Modularer Aufbau der allgemeinen Vordrucke für die Einkommensteuererklärung ab dem VZ 2019.....	5
3. Bisherige Erfahrungen aus den Pilotprojekten zur vereinfachten Veranlagung von Alterseinkünften.....	6
3.1. Brandenburg	6
3.1.1. Steuerpflichtige	6
3.1.2. Bedienstete	7
3.2. Bremen	7
3.2.1. Steuerpflichtige	7
3.2.2. Bedienstete	8
3.3. Mecklenburg-Vorpommern	9
3.3.1. Steuerpflichtige	9
3.3.2. Bedienstete	9
3.4. Sachsen.....	9
3.4.1. Steuerpflichtige	9
3.4.2. Bedienstete	10
3.5. Umgang mit dem Vordruck EZVA in den „Nicht-Pilotländern“	10
3.6. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der aktuellen Pilotprojekte	10
4. Bundesweit wirkende Vereinfachungen in der Veranlagung von Alterseinkünften - Zuwendungsbestätigungen	11
4.1. Ausgangslage	11
4.2. Bewertung der Vereinfachungspotentiale für die Bezieher von Alterseinkünften bei Zuwendungsbestätigungen	12
5. Bundesweit wirkende Vereinfachungen in der Veranlagung von Alterseinkünften - Erklärungsspflichten bei Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen sowie	

haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.....	13
5.1. Allgemeine Überlegungen	13
5.2. Bund-Länder-Workshop zu Vereinfachungspotentialen für alle Steuerpflichtigen bei den „außergewöhnlichen Belastungen“	13
5.3. Bewertung der Vereinfachungspotentiale für die Bezieher von Alterseinkünften bei den „außergewöhnlichen Belastungen“	14
5.3.1. Vereinfachung durch Übermittlung von eDaten	14
5.3.2. Vereinfachung durch Pauschalierung und Typisierung.....	15
5.4. Bewertung der Vereinfachungspotentiale für die Bezieher von Alterseinkünften bei den Tatbeständen des § 35a EStG - Übermittlung von eDaten	16
6. Wahlrecht zur monatlichen Zahlweise	17
6.1. Modellbeschreibung	17
6.2. Bewertung.....	17
7. Vereinfachungsmodelle bei der Veranlagung	17
7.1. Vorauszahlungsmodell	18
7.1.1. Modellbeschreibung	18
7.1.2. Bewertung.....	19
7.2. Vorauszahlungsmodell mit Steuerabzug	20
7.2.1. Modellbeschreibung	20
7.2.2. Bewertung.....	20
7.3. „Quellensteuerabzug“	20
7.3.1. Modellbeschreibung	20
7.3.2. Bewertung.....	21
8. Beschlussvorschläge.....	22

1. Vorbemerkungen

1.1. Besteuerung von Alterseinkünften

Das gegenwärtig geltende System der Besteuerung von Renten beruht auf einer Übergangsregelung, die mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 eingeführt worden ist und die die Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus Basisrentenverträgen langfristig auf die sogenannte nachgelagerte Besteuerung umstellt. Perspektivisch wird damit die Fallzahl der steuerbelasteten Alterseinkünftebezieher signifikant ansteigen. Vollzugserfahrungen belegen, dass gerade die Bezieher von Alterseinkünften zwar bestrebt sind, ihre Steuererklärung pünktlich und vollständig abzugeben, aber häufig Schwierigkeiten mit der Komplexität von Gesetz und Vordrucken haben¹. Zu erwarten ist, dass der Anteil der Steuerbürger, der die Wahrnehmung von Steuererklärungspflichten als über Gebühr belastend empfindet, demografisch bedingt weiter zunehmen wird. Dies stellt einen nicht unwesentlichen Faktor beim Vollzugsaufwand für die betroffenen Bezieher von Alterseinkünften sowie in den organisatorischen Abläufen der Steuerverwaltung dar, der einer Erörterung und unkomplizierten und bürgernahen Lösung bedarf.

1.2. Auftrag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vereinfachung der Veranlagung von Alterseinkünften“

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (Steuer) und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter Organisation (Steuerverwaltung) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben zu TOP 7 (Vorbereitung des Einsatzes eines „Amtsveranlagungsverfahrens“) ihrer Sitzung vom 17. bis 18. Oktober 2018 beschlossen, in einer bereichsübergreifenden länderoffenen Arbeitsgruppe zu prüfen, wie für die Bezieher von Alterseinkünften bundesweit die Veranlagung von Alterseinkünften vereinfacht werden kann.

2. Sachverhalt/ Sachstand

2.1. Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vereinfachung der Veranlagung von Alterseinkünften“

Das Ergebnis der Arbeitsgruppensitzungen vom 22. bis 24. Januar 2019 und vom 18. bis 20. Februar 2019 hat BMF den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern (Steuer) und den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern Organisation (Steuerverwaltung) der obersten Fi-

¹ vgl. Abschlussbericht des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern „Vereinfachung bei der Einkommensteuerveranlagung von Inlandsrentnern“ vom 3. Juni 2019, übersandt mit Schreiben vom 6. Juni 2019 - S 2500-00000-2016/14-027 -

nanzbehörden der Länder mit Schreiben vom 1. April 2019 (IV C 4 - S 2260/14/10002:011; 2019/0187713) zur Kenntnis gegeben.

Darin dargestellt werden die rechtlichen Ausgangsbedingungen und die technische Entwicklung der maschinellen Übernahme der von mitteilungspflichtigen Dritten übermittelten eDaten, die ab dem Veranlagungszeitraum 2019 für auf Papier eingereichte Einkommensteuererklärungen berücksichtigt werden, ohne dass der Steuerpflichtige hierzu Angaben in der Steuererklärung machen muss.

Die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen haben jeweils Pilotprojekte zur vereinfachten Veranlagung von Alterseinkünften aufgesetzt und dabei den zweiseitigen Vordruck „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ (EZVA) eingesetzt. Der Vordruck umfasst neben der Abfrage der nötigen persönlichen Angaben

- die Zustimmung zur Übernahme der elektronisch vorliegenden Mitteilungen über Einnahmen aus Renten (§ 22 EStG) und Pensionen (§ 19 EStG),
- die Versicherung, keine weiteren veranlagungspflichtigen Einkünfte bezogen zu haben,
- die Möglichkeit, kompakt und leicht auffindbar zusammengestellt Aufwendungen für Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnliche Belastungen sowie haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend machen zu können.



Vordruck EZVA
endgültig.pdf

Basierend auf den praktischen Erfahrungen der pilotierenden Länder ist die Fokussierung des Vordrucks auf genau diese Aufwendungen eine pragmatische Herangehensweise². Nach Auffassung dieser Länder wird das einkommensteuerliche Veranlagungsverfahren damit für die Alterseinkünftebezieher, für die dieses vereinfachte Verfahren in Frage kommt, deutlich vereinfacht, ohne auf bestehende Rechtspositionen verzichten zu müssen.

Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vertreten dagegen die Auffassung, dass das Konsens-Projekt „Ver-

² vgl. auch insoweit Abschlussbericht des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern „Vereinfachung bei der Einkommensteuerveranlagung von Inlandsrentnern“ vom 3. Juni 2019

zicht zur Abfrage von eDaten“ vorzugswürdig sei. Die Einschränkungen bei der Geltendmachung von Aufwendungen sprächen gegen eine Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften, weil den Steuerpflichtigen bestimmte Eintragungsmöglichkeiten vorenthalten würden. Die in der Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften vorgesehene Versicherung, keine weiteren Einkünfte als solche aus elektronisch übermittelten Renten und Pensionen zu beziehen, könne eine missbräuchliche Fehlverwendung des Vordrucks nicht verhindern, weil Steuererklärungen auf Papier weder Pflichtfelder noch Plausibilitätsprüfungen böten. Papiervordrucke stünden auch dem Ziel der Erhöhung der Autofall-Quote entgegen, solange sie nicht durch das Scannen in den Autofall-Prozess eingebunden und automatisiert verarbeitet werden könnten. Grundlage hierzu wäre ein neuer bundeseinheitlicher scanfähiger Vordruck, welcher für den VZ 2018 nicht mehr umsetzbar wäre. Deshalb müssten alle „Vereinfachten Steuererklärungen zur Veranlagung von Alterseinkünften“ zunächst personell in den Veranlagungsbezirken bearbeitet werden.

Nach Auffassung dieser Länder könne für die Bezieher von Alterseinkünften eine Verfahrenserleichterung bereits dadurch erzielt werden, dass sie ab dem Veranlagungszeitraum 2018 nur noch den Mantelbogen der Einkommensteuererklärung einzureichen bräuchten. Die Abgabe der Anlagen R bzw. N sei entbehrlich, sofern die Steuerpflichtigen zu den elektronisch übermittelten Daten keine abweichenden Angaben würden machen wollen, weil die elektronisch übermittelten Daten dann von Gesetzes wegen als ihre eigenen Angaben gelten würden. Da es sich um den regulären Mantelbogen handele, erfolge auch keine Beschränkung der Eintragungsmöglichkeiten. Zudem sei der Vordruck scanfähig. Da die amtlichen Vordrucke den eDaten-Verzicht allerdings erst ab dem Veranlagungszeitraum 2019 vorsehen würden, obwohl er rechtlich bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2017 zulässig sei, wäre jedenfalls hinsichtlich des Veranlagungszeitraums 2018 eine gezielte Information der Bezieher von Alterseinkünften erforderlich.

2.2. Modularer Aufbau der allgemeinen Vordrucke für die Einkommensteuererklärung ab dem VZ 2019

Mit der Umsetzung des Fachkonzeptes zum Verzicht auf die Abfrage der von Dritten übermittelten Daten in den papiergebundenen Erklärungsformularen zur Einkommensteuererklärung 2019 wird erreicht, dass die Eintragung von elektronisch bereits übermittelten Daten (z. B. zu bezogenen Renten, Arbeitslohn/ Pensionen sowie Beiträgen zu Kranken- und Pflegeversicherung) entbehrlich wird. Steuerpflichtige können dann der Verpflichtung zur Abgabe einer

Einkommensteuererklärung allein durch die Abgabe des ausgefüllten, zweiseitigen Hauptvordrucks nachkommen. Die entsprechenden Anlagen zur Einkommensteuererklärung (Anlage R, Anlage N, Anlage Vorsorgeaufwand) müssen nicht mehr abgegeben werden, wenn über die elektronisch übermittelten Daten hinaus keine weiteren Angaben zu machen sind oder auf die Erklärung entsprechender Abzugstatbestände verzichtet wird.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verzichts der Abfrage der von Dritten übermittelten Daten in der Steuererklärung wurden die regulären, amtlichen Steuerklärungsvordrucke für den Veranlagungszeitraum 2019 neu strukturiert. So wurde der bisherige vierseitige Hauptvordruck auf zwei Seiten reduziert. Hierfür wurden die Abfragen zu Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, den haushaltsnahen Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnissen und Handwerkerleistungen sowie zu sonstigen Angaben und Anträgen auf jeweils eigenständige Vordrucke ausgelagert, die dann bedarfsweise genutzt werden können. Dadurch wurde es auch möglich, detaillierte Abfragen (z. B. bei außergewöhnlichen Belastungen) aufzunehmen. Der neue zweiseitige „Hauptvordruck“ ESt 1A fragt nur noch die persönlichen Angaben des Steuerpflichtigen (Name, Adresse, Identifikationsnummer, Bankverbindung etc.) sowie Angaben zur Arbeitnehmer-Sparzulage und Einkommensersatzleistungen ab.

Durch den modularen Aufbau der Vordrucke und die sich dadurch ergebenden Möglichkeiten einer optimierten Darstellung der Abfragen kann im Ergebnis eine bessere Nutzerführung und damit auch eine Verbesserung der Verständlichkeit der Vordrucke erreicht werden. Die modulare Vordruckgestaltung trägt im Zusammenhang mit dem Verzicht der Abfrage von bereits elektronisch vorliegenden Daten durch die Reduzierung des Erklärungsumfangs zudem dazu bei, dass die Abgabe der Steuererklärung erheblich vereinfacht wird.

3. Bisherige Erfahrungen aus den Pilotprojekten zur vereinfachten Veranlagung von Alterseinkünften

3.1. Brandenburg

3.1.1. Steuerpflichtige

Die Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften (EZVA) ist in Brandenburg seit dem 2. Mai 2019 im Einsatz. Die Vordrucke liegen in den 13 brandenburgischen Finanzämtern sowie zahlreichen Stadt- und Gemeindeverwaltungen aus. Finanzminister Görke hat in mehreren Veranstaltungen mit Bürgern das vereinfachte Veranlagungsverfahren und auch die Fragebö-

gen zur wissenschaftlichen Begleitung (vgl. Tz 3.6.) beworben. Außerdem wurden die Broschüren „Renten und Steuern“ sowie „Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2019 Steuern zahlen?“ um Ausführungen zu dem neuen zweiseitigen Vordruck „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ ergänzt.

Bis zum 30. Juni 2019 sind 2.683 Erklärungen zur Veranlagung von Alterseinkünften eingegangen. Davon wurden ca. 50 Personen vom Verfahren zurückgewiesen, da sie nicht zum berechtigten Teilnehmerkreis gehörten.

Die Resonanz der Teilnehmer ist durchweg positiv. Die Finanzämter berichten, dass viele Alterseinkünftebezieher dankbar für die angebotene Vereinfachung sind.

3.1.2. Bedienstete

Die Resonanz der Bediensteten ist ebenfalls durchweg positiv. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Service- und Informationsstellen empfinden den Vordruck als leicht verständlich und gut zu erklären, wodurch eine schnellere und effektivere Bearbeitung ermöglicht wird.

3.2. Bremen

3.2.1. Steuerpflichtige

Bremen beobachtet seit Frühjahr 2018 das in Mecklenburg-Vorpommern laufende Projekt zur Amtsveranlagung von Rentnern mit dem Ziel, das Online-Finanzamt Bremen mit einem vergleichbaren Angebot auszustatten. Der in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe entwickelte Vordruck zur vereinfachten Erklärung von Alterseinkünften war dann der Anstoß auch für Bremen, einen Pilotversuch zu starten. Gesucht wurden dafür insgesamt 200 Bürgerinnen und Bürger, deren Einkünfte ausschließlich aus Renten bzw. Pensionen bestehen.

Vom 31. Januar 2019 bis 28. Februar 2019 haben sich insgesamt 191 Personen für die Teilnahme am Pilotversuch gemeldet, wovon insgesamt 86 Personen die Kriterien für den Piloten erfüllten. Die Übrigen erzielten entweder zusätzliche Einkünfte aus Kapitalerträgen mit anrechenbaren Steuerbeträgen, aus Vermietung und Verpachtung oder aus dem Ausland. In drei Praxistests mit den am Pilot teilnehmenden Bürgerinnen und Bürgern in der Zeit vom 13. bis 27. April 2019 ist die „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ (EZVA) mit positivem Ergebnis erprobt worden und seit dem 7. Mai 2019 steht der Vordruck in den Finanzämtern im Land Bremen für alle Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Die Bearbeitung der

abgegebenen Anträge erfolgt in den zentralen Informations- und Annahmestellen (ZIA) der entsprechenden Finanzämter.

Bereits in den ersten 10 Wochen überstieg die Nachfrage nach den Vordrucken die vorhandene Auflage, so dass ein Nachdruck in Auftrag gegeben wurde. Bisher erfolgten ausschließlich positive Rückmeldungen der Steuerpflichtigen über die Bürgerbeauftragten und die Online-Portale. Besonders positiv wird die Reduzierung des Vordrucks auf zwei Seiten und der Verzicht auf die Erklärungspflicht von bereits bei der Finanzverwaltung vorliegenden Daten bewertet. Insgesamt sind im Land Bremen bisher zusammen mit den 86 Veranlagungen aus dem Pilotprojekt über 300 Veranlagungen durchgeführt worden. In 68 Fällen sind die Erklärungen zurückgewiesen worden, da die Steuerpflichtigen nicht zum Teilnehmerkreis gehörten. Die vergleichsweise hohe Zurückweisungsquote hat organisatorisch dazu geführt, dass die Vordrucke in den ZIA der Finanzämter nicht mehr offen mit den übrigen Erklärungsvordrucken ausgelegt werden, sondern in der Servicestelle erst auf Nachfrage mit Erstberatung und Erläuterung der Voraussetzungen ausgegeben werden. Bremen plant, nach Ernennung der neuen Hausspitze am 15. August 2019 erneut für das vereinfachte Verfahren zu werben.

3.2.2. Bedienstete

Die Resonanz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern über die zügige Bearbeitungsmöglichkeit ist sehr positiv. Der Mehraufwand für die händische Eingabepflicht mangels Scanbarkeit wird als absolut vernachlässigbar bewertet, nicht zuletzt auch wegen der Reduzierung der zur Verfügung gestellten Kennziffern. Geplant ist, die Ablauforganisation in den Finanzämtern so zu optimieren, dass die Erklärungen von den Service- und Informationsstellen (SIS) direkt verarbeitet werden können. Die Stellen erhalten Zugriffsberechtigungen und können die Angaben der Alterseinkünftebezieher in deren Beisein direkt eingeben.

Bremen experimentiert parallel damit, auch denjenigen Alterseinkünftebezieher eine Steuererklärung auf dem Vordruck EZVA zu ermöglichen, die ausdrücklich ohne ein ausgefülltes Steuerformular im Finanzamt erscheinen. Die SIS kann die Daten des Alterseinkünftebezieher aufrufen, auslesen und in ein eigens erstelltes druckfähiges EZVA-Formular übertragen. Der Alterseinkünftebezieher trägt die Angaben nach, die noch erforderlich sind, und unterschreibt „an Amts Stelle“ seine persönliche und „vorausgefüllte Steuererklärung“. Die erste Phase des Experiments vom 10. Juni 2019 bis 21. Juni 2019 ist aufgrund von gehäuft auftretenden Laufzeitfehlern bei der Übernahme von Daten der Steuerpflichtigen aus der Datenbank

in den Vordruck zunächst ausgesetzt und anschließend in einem zweiten Testlauf vom 26. August 2019 bis 31. August 2019 fortgesetzt worden.

3.3. Mecklenburg-Vorpommern

3.3.1. Steuerpflichtige

Im Mai 2019 wurde die „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ (EZVA) in Mecklenburg-Vorpommern freigegeben. Aufgrund einer Anschreibeaktion im Februar 2019 mit dem vorherigen landeseigenen Vordruck wurde erwartet, dass bereits sehr viele Bezieher von Alterseinkünften zum Start der EZVA im Mai 2019 veranlagt worden sind. Mecklenburg-Vorpommern hat daher den Papiervordruck EZVA in einer vergleichsweise niedrigen Auflage gedruckt und in den Finanzämtern und teils in den Gemeinden ausgelegt. Die Nachfrage nach dem „neuen“ Vordruck EZVA ist derart angestiegen, dass bereits weitere Druckauflagen freigegeben worden sind. Dabei hat Mecklenburg-Vorpommern zur EZVA keine gesonderte Pressemitteilung veröffentlicht, da ein „vereinfachtes Verfahren“ für die Bezieher von Alterseinkünften bereits etabliert ist. Allerdings sind die Informationsveranstaltungen, die für Seniorinnen und Senioren durchgeführt werden, auch gezielt zur Erläuterung des im Land „neuen“ Vordrucks EZVA genutzt worden. Mit Ernennung des neuen Finanzministers wurden die Broschüren, Flyer und Internetauftritte überarbeitet und dabei auch die EZVA eingearbeitet. Bis 30. Juni 2019 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 13.525 Veranlagungen im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

3.3.2. Bedienstete

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat alle Bearbeiter der Finanzämter per Erlass Ende April 2019 über die EZVA informiert. Die Umstellung vom vorherigen landeseigenen Vordruck auf den EZVA verlief problemlos. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Informations- und Annahmestellen der Finanzämter empfinden es positiv, dass mit der EZVA den Belangen der meisten Bezieher von Alterseinkünften schnell nachgekommen werden kann.

3.4. Sachsen

3.4.1. Steuerpflichtige

Sachsen hat den Papiervordruck EZVA in den 25 Finanzämtern und weiteren Stellen, z.B. Stadtverwaltungen ausgelegt.

Der Start des Verfahrens ist in Sachsen mit zwei Pressemitteilungen begleitet worden, dabei wurde auch der Link zum Internetauftritt des Bundesministeriums der Finanzen zum Download des Vordrucks aufgenommen. Broschüren und Informationsblätter für Bezieher von Alterseinkünften wurden um den Vordruck EZVA ergänzt und aktualisiert. Sachsen hat keine gesonderten Veranstaltungen und auch keine Anschreibeaktionen durchgeführt.

Zum Stichtag 15. Juli 2019 wurden bereits ca. 6.000 Veranlagungen durchgeführt, denen der Vordruck EZVA zu Grunde gelegt wurde. Zum Stichtag 31. August 2019 waren es bereits 9.000 Veranlagungen.

3.4.2. Bedienstete

Seitens der Bediensteten wurde der Vordruck überwiegend als positiv bewertet.

3.5. Umgang mit dem Vordruck EZVA in den „Nicht-Pilotländern“

Der Vordruck und das Verfahren sind öffentlich als besondere Verfahren einzelner Länder kommuniziert worden. Dennoch lässt sich nicht vollständig vermeiden, dass die EZVA auch in den angrenzenden „Nicht-Pilotländern“ abgegeben werden. Zu beobachten ist allerdings, dass sich die weit überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die Bedingungen der Verwaltung hält. In den dennoch vorkommenden Einzelfällen von EZVA-Vorgängen in Nicht-Pilotländern bestehen einzelfallgerechte Reaktionsmöglichkeiten der Verwaltung.

3.6. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der aktuellen Pilotprojekte

Erste praktische Erfahrungen in den teilnehmenden Ländern zeigen, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern in der Zielgruppe ein starkes Interesse am Vordruck EZVA besteht. Die wissenschaftliche Begleitung dient dem Ziel zu verstehen, wie Bürgerinnen und Bürger die Erfahrung mit dem Vordruck EZVA bewerten und welche Vorteile sie gegebenenfalls darin sehen. Dieses Wissen kann zukünftig dazu genutzt werden, auch andere Vordrucke und Abläufe in der Steuerverwaltung zu optimieren. Die Länder Brandenburg und Sachsen haben hierfür gemeinsam mit dem Bund (Bundeskanzleramt und BMF) eine wissenschaftliche Begleitung in einem wirksam-regieren-Projekt initiiert.

„Wirksam regieren“ ist eine Einheit im Bundeskanzleramt, die Bundesministerien, Länder und nachgeordnete Behörden dabei unterstützt, bürgerzentrierte Lösungen zu entwickeln. Dazu werden Bürgerinnen und Bürger bei der Entwicklung und Erprobung politischer Vorhaben

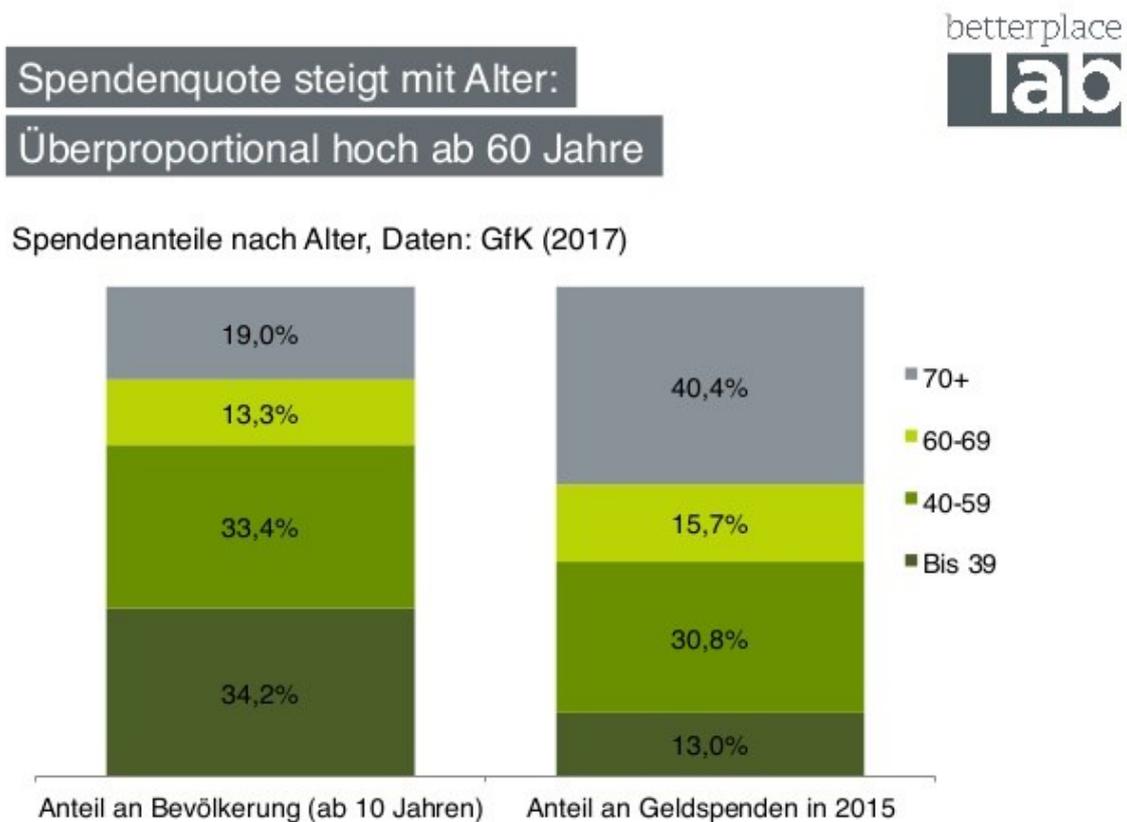
direkt einbezogen. So können versteckte Probleme und wichtige Details aufgedeckt und bei der Gestaltung von Maßnahmen, Prozessen und Formularen berücksichtigt werden. Die Untersuchungen in Brandenburg und Sachsen sind fokussiert auf die praktischen Erfahrungen und Bewertungen der Nutzer im Umgang mit dem Verfahren EZVA. Erhoben werden dabei sowohl die Erfahrungen der Zielgruppe, als auch die der Verwaltungsmitarbeiter. Nach Abschluss der Untersuchung werden die Ergebnisse Bund und Ländern zur Verfügung gestellt.



4. Bundesweit wirkende Vereinfachungen in der Veranlagung von Alterseinkünften - Zuwendungsbestätigungen

4.1. Ausgangslage

Ein großer Teil der Alterseinkünftebezieher macht steuerlich abziehbare Zuwendungen als steuermindernde Ausgaben geltend.



Zuwendungsbestätigungen können rechtlich und tatsächlich sowohl in Papier als auch elektronisch erteilt werden. Die freiwillige elektronische Zuwendungsbestätigung des § 50 Absatz 2 EStDV befindet sich schon seit einiger Zeit in der Pilotierungsphase und beinhaltet für teilnehmende Organisationen und Zuwendende gewisse technische und organisatorische Aufwände. Die Papierzuwendungsbestätigung ist daher faktisch immer noch der bestehende Standard, der aber wegen der Belegausstellungs- und Aufbewahrungspflichten des § 50 Absatz 1 Satz 1 EStDV und des § 50 Absatz 8 EStDV zu Aufwänden bei der Zielgruppe, den steuerbegünstigten Organisationen und bei der Verwaltung führt.

4.2. Bewertung der Vereinfachungspotentiale für die Bezieher von Alterseinkünften bei Zuwendungsbestätigungen

Schon diese wenigen statistischen Zusammenhänge belegen, dass die Zielgruppe von elektronisch verfügbaren Nachweisen zu geleisteten Zuwendungen profitieren kann. Dazu muss das bestehende papierbasierte Verfahren der Zuwendungsbestätigungen mit allen seinen Erscheinungsformen in der EStDV abgeschafft und durch ein ausschließlich elektronisches Verfahren ersetzt werden.

Das bereits existierende elektronische Spendennachweisverfahren auf freiwilliger Basis wird bisher kaum angenommen. Daher sind Rechtsänderungen wünschenswert, die dazu führen, dass der Nachweis einer steuerbegünstigten Zuwendung verpflichtend elektronisch vom Zuwendungsempfänger an die Steuerverwaltung übermittelt wird. Diese würden nicht nur Erleichterungen in der Gruppe der Alterseinkünftebezieher, sondern auch bei allen anderen Steuerpflichtigen bewirken. Die Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) können durch die elektronische Übermittlung Eingang in die vorausgefüllte Steuererklärung finden und damit zu einer weiteren Vereinfachung führen.

Die hierzu bestehenden Überlegungen sollten konkretisiert und in ihrer Umsetzung beschleunigt werden.

5. Bundesweit wirkende Vereinfachungen in der Veranlagung von Alterseinkünften - Erklärungspflichten bei Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen sowie haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

5.1. Allgemeine Überlegungen

Neben den Zuwendungen gehören außergewöhnliche Belastungen (agB) und die Abzugstatbestände des § 35a EStG in der Zielgruppe zu den häufig auftretenden steuermindernden Tatbeständen. Bereits aus der Evaluierung der Wirksamkeit der steuerlichen Förderung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG des Jahres 2012 ist deutlich geworden, dass ältere Personen häufiger haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen und Aufwendungen für agB werden derzeit nur auf Antrag des Steuerpflichtigen (auf Grundlage der entsprechenden Nachweise) gewährt.

Insbesondere bei der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen hat der Steuerpflichtige in bestimmten Konstellationen einen Gestaltungsspielraum und kann frei entscheiden, in welchem Veranlagungszeitraum er die Steuerermäßigung geltend machen möchte. Darüber hinaus kann der Anteil der Pflegekosten, der sich bei den außergewöhnlichen Belastungen steuerlich nicht ausgewirkt hat, bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 35a EStG geltend gemacht werden.

5.2. Bund-Länder-Workshop zu Vereinfachungspotentialen für alle Steuerpflichtigen bei den „außergewöhnlichen Belastungen“

Bund und Länder gehen in einem Workshop, der parallel zur AG „Vereinfachung der Veranlagung von Alterseinkünften“ tagt, der grundsätzlichen Frage nach, wie die Abzugsmöglichkeiten bei den außergewöhnlichen Belastungen (agB) für alle Steuerpflichtigen – und die Steuerverwaltung – handhabbarer gestaltet werden könnten. Vereinfachungen für Verwaltung und Steuerpflichtige werden auf Basis von pauschalierenden Regelungen für bestimmte Personengruppen bei Heimunterbringung näher untersucht.

Herausgestellt worden ist dabei, dass den agB sehr unterschiedliche Lebenssachverhalte zugrunde liegen. Die Höhe der steuerlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Mögliche Handlungsoptionen für die Einführung von gesetzlichen Datenübermittlungspflichten für agB stehen nicht im Fokus der Workshopteilnehmer.

Elektronische Übermittlungspflichten würden die Kosten der Verwaltung dieser Tatbestände schon wegen der Vielzahl der Beteiligten und der relevanten Informationen drastisch ansteigen lassen, z. B. verteilen sich die Auftragnehmer über sämtliche Branchen und Betriebsgrößen. Um die elektronisch übermittelten Daten dann innerhalb der Finanzverwaltung automatisch unter Nutzung von Risikomanagementsystemen auswerten zu können, wären - möglicherweise bereichsspezifische - amtlich vorgeschriebene Datensätze erforderlich, die eine rechtlich korrekte Zuordnung zur Art der agB erlauben würden. Damit verbunden wäre ein erheblicher echter Netto-Bürokratieaufwuchs im Bereich der Wirtschaft, da derzeit nicht erkennbar ist, an welcher Stelle des Steuerrechts eine Bürokratieentlastung erfolgen könnte.

5.3. Bewertung der Vereinfachungspotentiale für die Bezieher von Alterseinkünften bei den „außergewöhnlichen Belastungen“

Die Abzugstatbestände der außergewöhnlichen Belastungen (agB) sind die in den Steuererklärungen der Zielgruppe regelmäßig vorzufindenden Aufwendungen.

5.3.1. Vereinfachung durch Übermittlung von eDaten

Für die Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen im bestehenden Recht könnte eine Erleichterung für die Bezieher von Alterseinkünften nur erreicht werden, wenn die zugrundeliegenden Sachverhalte der Finanzverwaltung in Form von eDaten vorlägen. Dazu müssten die steuerlich relevanten Informationen so aufbereitet sein, dass sie rechtlich zutreffend einer vollmaschinellen Bearbeitung zugänglich wären. Die Konsequenz wäre eine Ergänzung des geltenden Rechts um entsprechende elektronische Mitteilungspflichten auf Wunsch des Steuerpflichtigen, der diese Aufwendungen steuerlich geltend machen möchte. Aus den elektronischen Mitteilungen müsste erkennbar sein, wer Begünstigter ist, wer die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat und zu welchem Zeitpunkt die Zahlung geflossen ist.

Dem deutlich reduzierten Aufwand bei der Zielgruppe stünde ein deutlich erhöhter Aufwand bei der Steuerverwaltung und insbesondere bei den Mitteilungspflichtigen gegenüber. Bevor der Vorteil überhaupt in der Zielgruppe ankommen könnte, müssten die technischen und organisatorischen Voraussetzungen bei den Mitteilungspflichtigen geschaffen werden. Dazu gehören nicht nur die konzeptionellen Vorüberlegungen für die eigentliche technische Umsetzung der bestehenden Rechtslage der Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen. Zu-

sätzlich zu den technischen Vorgaben müssten die Mitteilungspflichtigen Datenschutzkonzepte für die dann elektronisch verfügbaren sensiblen Daten schaffen und umsetzen. Um die elektronisch übermittelten Daten einer Auswertung im Rahmen des RMS zugänglich zu machen, wäre durch den Mitteilungspflichtigen eine korrekte rechtliche Zuordnung zu den agB vorzunehmen und per amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Nur so könnte ein automationsgestützter, kennzahlengenaue Abgleich gewährleistet werden. Andernfalls könnten die Daten nur aufwändig personell ausgewertet werden. Eine korrekte rechtliche Zuordnung – verbunden mit einem Haftungsrisiko nach § 72a Absatz 4 AO – dürfte jedoch für viele Mitteilungspflichtige nicht leistbar sein.

Zur Sicherung der Datenqualität bedürfte es rechtlicher und technischer Möglichkeiten einer „Systemprüfung“ bei dem Mitteilungspflichtigen und von Sanktionsmöglichkeiten bei Rechtsfehlern und Verstößen. Der Bürokratieaufwand bei den Mitteilungspflichtigen, die sich über sämtliche Branchen und Betriebsgrößen verteilen, wäre erheblich und stünde in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Nutzen.

Nach Auffassung der AG bestehen momentan keine zielführenden Handlungsoptionen für die Einführung von gesetzlich verpflichtenden Datenübermittlungen für außergewöhnliche Belastungen.

5.3.2. Vereinfachung durch Pauschalierung und Typisierung

Regelungen zur Typisierung und Pauschalierung von außergewöhnlichen Belastungen würden für Rentner und Pensionäre im Veranlagungsverfahren eine Vereinfachung bewirken.

Eine Berücksichtigung von Pauschalen im Lohnsteuerabzugsverfahren für spezifische Ausgaben könnte für die Gruppe der Pensionäre eine Reduzierung von Erklärungsaufwand bewirken, wenn pauschal berücksichtigte Ausgaben nicht mehr in der Steuererklärung geltend gemacht werden müssten.

Die Steuermindereinnahmen wären - in Abhängigkeit vom gewählten Modell der Pauschalierung – signifikant, weil die Anzahl der erreichbaren Fälle auch von der Höhe der Pauschale abhängen würde.

5.4. Bewertung der Vereinfachungspotentiale für die Bezieher von Alterseinkünften bei den Tatbeständen des § 35a EStG - Übermittlung von eDaten

Vereinfachungspotential für die Gruppe der Bezieher von Alterseinkünften für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse** nach § 35a Absatz 1 EStG (Haushaltsscheckverfahren) im bestehenden Recht wird aufgrund der geringen Fallzahl nicht gesehen.

Für die Geltendmachung von Aufwendungen für die **Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen** im bestehenden Recht nach § 35a Absatz 2 EStG und **Handwerkerleistungen** nach § 35a Absatz 3 EStG kann eine Erleichterung für die Bezieher von Alterseinkünften nicht erreicht werden, da die zugrundeliegenden Sachverhalte der Finanzverwaltung nicht in Form von eDaten übermittelt werden können, sondern allenfalls in Form einer elektronischen Mitteilung über eine Rechnungslegung. Wie bereits unter Tz 5.3.1. dargelegt, könnten die elektronisch übermittelten Daten einer Auswertung im Rahmen des RMS nur zugänglich gemacht werden, wenn der Mitteilungspflichtige eine korrekte rechtliche Zuordnung zur Art der Steuerermäßigung nach § 35a EStG vornimmt und per amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermittelt. Nur so könnte ein automationsgestützter, kennzahlengenaue Abgleich gewährleistet werden. Eine korrekte rechtliche Zuordnung – verbunden mit einem Haftungsrisiko nach § 72a Absatz 4 AO – dürfte jedoch für viele Mitteilungspflichtige nicht leistbar sein. Die bloße Übermittlung elektronischer – nicht vollmaschinell auswertbarer – Belege hätte keinen Vorteil für die am Verfahren Beteiligten. Die Belege könnten nur aufwändig personell im Einzelfall ausgewertet werden. Gleichwohl wäre die Kenntnis sämtlicher elektronisch übermittelten Belege der Steuerverwaltung i.S.d. § 173 AO zuzurechnen. Der Bürokratieaufwand bei den Mitteilungspflichtigen, die sich über sämtliche Branchen und Betriebsgrößen verteilen, wäre erheblich und stünde in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Nutzen. Auch würde die elektronische Übermittlung der Rechnungslegung und Zahlung nicht die gesetzlich weiterhin notwendigen Angaben in der Einkommensteuererklärung über die Art der bezahlten Leistung ersetzen und nicht von der Pflicht befreien, die Belege vorzuhalten.

Nach Auffassung der AG bestehen momentan keine zielführenden Handlungsoptionen für die Einführung von gesetzlichen Datenübermittlungspflichten für den Regelungsbereich des § 35a EStG.

6. Wahlrecht zur monatlichen Zahlweise

6.1. Modellbeschreibung

Nach bestehendem Recht hat das Finanzamt Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer festzusetzen (§ 37 EStG). Die Festsetzungen werden auf ein Quartal bezogen (§ 37 Absatz 1 Satz 1 EStG). § 37 EStG könnte gesetzlich um die Möglichkeit erweitert werden, auf Antrag vom Quartals- zum Monatszahler zu wechseln. Die Betragsgrenze des § 37 Absatz 5 Satz 1 EStG wäre im Fall eines Antrags anzupassen.

Der Antrag sollte gesetzlich mit der Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung verbunden werden, um erhöhten Personalaufwand in den Erhebungsbereichen zu vermeiden. In dem Antragsformular würde – wie bei der Kfz-Steuer – der Lastschriftinzug voreingetragen.

6.2. Bewertung

Für die Steuerpflichtigen stellt der vorgeschlagene monatliche Lastschriftinzug durchaus eine praktische Verbesserung dar. Der Aufwand der Zahlung der Steuerlast würde sich reduzieren und auch die Belastung würde sich etwas strecken, so dass die einzelne Zahlung weniger ins Gewicht fällt als die bisherige quartalsweise Vorauszahlung.

Zudem handelt es sich um eine relativ kurzfristig umsetzbare Maßnahme.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahme ist auf Seiten der Finanzverwaltung ein relevanter Mehraufwand verbunden. Je geringer die Betragsgrenze pro Vorauszahlungszeitpunkt und je häufiger ein Wechsel des Zahlungsrhythmus möglich ist, desto höher ist der damit verbundene Verwaltungsaufwand. Dieser Aufwand erhöht sich, da die Regelung auch für alle anderen Steuerpflichtigen gelten würde.

7. Vereinfachungsmodelle bei der Veranlagung

Bei Pensionären führt der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerklasse und der dort berücksichtigten persönlichen Merkmale Lohnsteuer ab. Der Lohnsteuerabzug entspricht der vom Pensionär zu zahlenden Einkommensteuer, wenn er keine weiteren Einkünfte bezieht oder keine weiteren steuermindernden Aufwendungen geltend machen möchte. Rentnerinnen und Rentner wiederum sind ab einer bestimmten Höhe der Alterseinkünfte gehalten, Steuererklärungen abzugeben. Denkbar wäre, auch für diese Gruppe der Bezieher von Alterseinkünften Erleichterungen zu schaffen, die die zutreffende steuerliche Belastung be-

reits „im Vorfeld“ erledigen und die Abgabe einer Steuererklärung tatsächlich nur bei gravierenden Veränderungen der Lebens- und Einkommenssituation erforderlich machen.

7.1. Vorauszahlungsmodell

7.1.1. Modellbeschreibung

Zielgruppe wären Personen, die im gesamten Veranlagungszeitraum ausschließlich Renteneinkünfte und/ oder Pensionen bezogen haben, für die eine gesetzliche Mitteilungspflicht des Rentenversicherungsträgers/ Arbeitgebers besteht, und die keine weiteren in- oder ausländischen erklärungsspflichtigen Einkünfte bezogen haben.

Erforderlich sind eine Steuererklärung und Veranlagung für den ersten Veranlagungszeitraum des ganzjährigen Renten- oder Pensionsbezugs. Auf Basis der für diesen Veranlagungszeitraum ermittelten Einkommensteuer werden für die Folgejahre Vorauszahlungen festgesetzt. Dabei ist sicherzustellen, dass dem Steuerpflichtigen bewusst ist, dass er steuererklärungs-pflichtig wird, sobald weitere Einkünfte zu den elektronisch übermittelten hinzutreten.

Abzugsbeschränkungen der Höhe nach wie z.B. des § 37 Absatz 3 Satz 4 EStG werden dabei ausgeschlossen. In Anlehnung an § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG sollte dem Finanzamt in diesem Verfahren die Möglichkeit gegeben werden, stärker als bisher die gerade bei Senioren vorliegenden „Dauersachverhalte“ und prognostizierte Rentenanpassungen bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen zu berücksichtigen. Bereits gezahlte Lohnsteuer ist bei der Berechnung der Vorauszahlungen zu berücksichtigen.

Solange der Rentner bzw. Pensionär die Voraussetzungen für das Verfahren erfüllt, besteht keine Steuererklärungspflicht.

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, eine Veranlagung zu beantragen, z.B. zur Geltendmachung höherer Aufwendungen. Die Möglichkeit der Verwaltung, zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern, bleibt unberührt.

In den Folgejahren erlässt die Finanzverwaltung einmal jährlich vollautomatisch einen Einkommensteuerbescheid aufgrund der vorliegenden eDaten und der schon im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigten Dauersachverhalte. Auf Basis dieser Berechnung werden die Vorauszahlungen für die Zukunft angepasst.

Alle drei oder fünf Jahre sollte überprüft werden, ob der Alterseinkünftebezieher die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren noch erfüllt, ggf. kann das Finanzamt zur Abgabe der Einkommensteuererklärung auffordern.

7.1.2. Bewertung

Von der Maßnahme würden nur Alterseinkünftebezieher nach dem ersten Veranlagungszeitraum des ganzjährigen Renten- oder Pensionsbezugs profitieren. Bei Ehegatten müssten beide Ehegatten die Voraussetzung zur Teilnahme am Verfahren erfüllen.

Bei der Bemessung der Vorauszahlungen wäre sicher zu stellen, dass Familienstandsänderungen etc. vollautomatisch berücksichtigt werden können.

Aus Sicht der Verwaltung birgt dieses Modell die "Gefahr", dass die Rentenbezieher spätestens nach Erlass des jährlichen Einkommensteuerbescheides ggf. ihre bis dahin angefallenen Aufwendungen "nacherklären" wollen, also Einspruch einlegen werden.

Aus Sicht des Steuerbürgers ist eine Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht in jedem Fall erforderlich. Er kann auf Basis des Einkommensteuerbescheids und der darin festgesetzten Höhe der Einkommensteuer entscheiden, ob er weitere steuermindernde Aufwendungen geltend machen möchte.

Die Betroffenen müssen spätestens alle drei bis fünf Jahre gegenüber dem Finanzamt zu ihren Einkommensverhältnissen Stellung nehmen, nachdem sie sich - mindestens zwei Jahre - nicht mehr mit der Thematik beschäftigen mussten.

Verfahrensrechtlich müsste dafür die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, eine Veranlagung anhand von eDaten und schon im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigten Dauersachverhalten durchzuführen, obwohl keine Steuererklärungspflicht besteht und der Rentner bzw. Pensionär auch keine Veranlagung beantragt hat.

Darüber hinaus erfordert dieses Verfahren umfangreiche Neukonzeptionen sowie große Eingriffe in die bestehenden IT-Verfahren. Ein derart großer Programmieraufwand wäre im Hinblick auf zu erwartende Erleichterungen abzuwägen.

7.2. Vorauszahlungsmodell mit Steuerabzug

7.2.1. Modellbeschreibung

Dieses Modell funktioniert im Grunde wie das Vorauszahlungsmodell unter Tz 7.1. mit dem Unterschied, dass die Steuerverwaltung die festgesetzten Vorauszahlungen bei einem von ihr ermessensfehlerfrei ausgewählten Rentenversicherungsträger in dessen Zahlungsrhythmus zum Abzug anordnet.

7.2.2. Bewertung

Der Vorteil dieses Modells gegenüber dem Vorauszahlungsmodell besteht darin, dass sich die Alterseinkünftebezieher nicht um die Sicherstellung der pünktlichen Zahlung bemühen müssen. Der Nachteil besteht darin, dass mit den Rentenversicherungsträgern dazu in großem Umfang Datensätze ausgetauscht werden müssten. Eine Investition in IT und Organisation wäre bei den Rentenversicherungsträgern und der Finanzverwaltung unausweichlich. Im Übrigen wird auf die Bewertung in Tz 7.1.2. verwiesen.

7.3. „Quellensteuerabzug“

7.3.1. Modellbeschreibung

Der Quellensteuerabzug auf Renten könnte so gestaltet werden, dass die Finanzverwaltung den einzelnen Rentenversicherungsträgern zum Zweck des Steuerabzugs vom Rentenbezug einen für jeden Steuerpflichtigen individuell ermittelten Prozentsatz mitteilt.

Die Finanzverwaltung berechnet den individuellen Steuerabzugsprozentsatz auf Basis der elektronisch übermittelten Einkünfte nach §§ 19 und 22 EStG. Wie beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt das Finanzamt die weiteren elektronisch vorliegenden Daten (also v.a. Rentenbezugsmitteilungen, gezahlte Lohnsteuer und die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung). Der individuelle Steuerabzugsprozentsatz wird jährlich nach Übermittlung der eDatensätze durch die Finanzverwaltung überprüft, ggf. angepasst und dem Rentenversicherungsträger mitgeteilt. In der Rentenbezugsmitteilung wird die einbehaltene Steuer ausgewiesen.

Der Steuerabzug auf Renten ist wie der Lohnsteuerabzug (§ 46 Absatz 4 EStG) grundsätzlich abgeltend. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, eine Veranlagung zu beantragen, z.B. zur Geltendmachung höherer Aufwendungen (wie z.B. Spenden, außergewöhnliche Belastungen

und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG). Diese können auch vorab in einem gesonderten Ermäßigungsverfahren (analog § 39a EStG) berücksichtigt werden.

Eine Steuererklärungspflicht besteht z.B. dann, wenn weitere nicht abgeltend besteuerte Einkünfte vorliegen (Vermietung und Verpachtung, Lohnersatzleistungen, neu hinzutretende Renten) oder ein Ermäßigungsantrag für den Steuereinbehalt gestellt worden ist.

7.3.2. Bewertung

Das Modell führt zu einer Gleichstellung von Renten und Pensionen in Bezug auf die monatliche Entrichtung eines abgeltenden Steuerbetrages, wobei auch Alterseinkünftebezieher mit weiteren Einkünften teilnehmen können. Der Vorteil dieses Modells besteht darin, dass sich die Alterseinkünftebezieher nicht um die Sicherstellung der pünktlichen Zahlung bemühen müssen.

Der Nachteil besteht darin, dass mit den Rentenversicherungsträgern dazu in großem Umfang Datensätze ausgetauscht werden müssten. Eine Investition in IT und Organisation wäre bei den Rentenversicherungsträgern unausweichlich.

Bei der Bemessung des individuellen Steuerabzugsprozentsatzes wäre sicher zu stellen, dass Familienstandsänderungen etc. vollautomatisch berücksichtigt werden.

Aus Sicht des Steuerbürgers ist eine Abgabe der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht erforderlich. Steuermindernde Aufwendungen können wie bei Arbeitnehmern über eine Antragsveranlagung geltend gemacht werden. Macht der Steuerpflichtige die steuermindernden Aufwendungen bereits im gesonderten Ermäßigungsverfahren geltend, führt dies zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Darüber hinaus erfordert dieses Verfahren umfangreiche Neukonzeptionen sowie große Eingriffe in die bestehenden IT-Verfahren. Ein derart großer Programmieraufwand wäre im Hinblick auf zu erwartende Erleichterungen abzuwägen, was auch die betroffenen Rentenversicherungsträger vortragen werden. Mit erheblichem Personalaufwand ist gerade in den Jahren nach der Einführung des Verfahrens zu rechnen.

8. Beschlussvorschläge

Die Arbeitsgruppe „Vereinfachung der Veranlagung von Alterseinkünften“ schlägt den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern (Steuer) und den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern Organisation (Steuerverwaltung) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder folgende Beschlüsse vor:

- 1) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (Steuer) und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter Organisation (Steuerverwaltung) des Bundes und der Länder nehmen den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vereinfachung der Veranlagung von Alterseinkünften“ zur Kenntnis.*

- 2) Sie bitten den Bund, zu einer bereichsübergreifenden (IT, O, ESt, AO), länderoffenen Arbeitsgruppe einzuladen, die in einem Grobkonzept die vorgeschlagenen Handlungsalternativen vertiefend u.a. auf Umsetzbarkeit, Zeithorizont und Aufwand untersucht.*

Liebe Seniorinnen und Senioren,

wir wollen die Steuererklärung für Sie einfacher und verständlicher machen.
Deswegen haben wir zu dem Steuer-Formular, das Sie genutzt haben, einige Fragen.
Wir freuen uns, wenn Sie uns mit Ihren Antworten dabei unterstützen, die Vordrucke noch besser zu machen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

1. Welchen Vordruck haben Sie für Ihre letzte Steuererklärung verwendet?

- Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften (s. Bild)



Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften ¹ 2018
Brandenburg, Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen

1 Steuernummer Eingangsstempel

An das Finanzamt

2

Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt

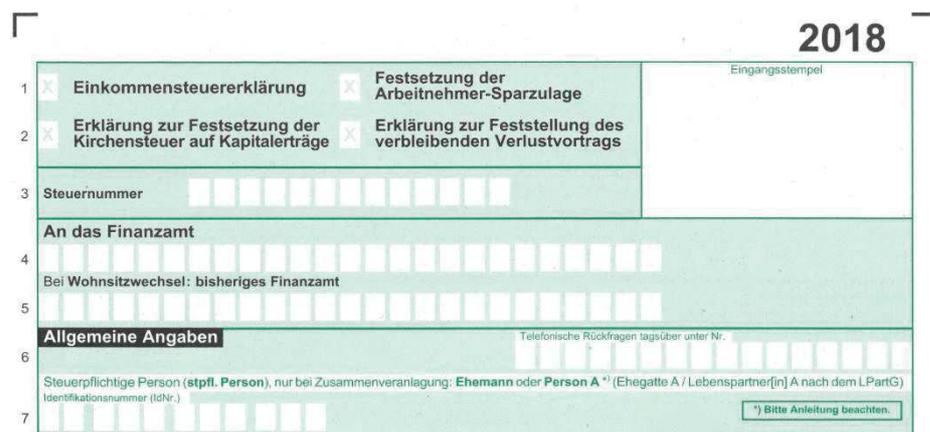
3

4 **Allgemeine Angaben** Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.

Steuerpflichtige Person, nur bei Zusammenveranlagung: **Ehemann oder Person A** (Ehegatte A / Lebenspartner(in) A nach dem LPartG)
5 Identifikationsnummer (IdNr.) Geburtsdatum

6 Name Religionschlüssel:
Evangelisch = EV

- Einkommensteuererklärung mit Mantelbogen (s. Bild)
und Anlage(n) R bzw. N



2018

1 Einkommensteuererklärung Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage Eingangsstempel

2 Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

3 Steuernummer

An das Finanzamt

4

Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt

5

6 **Allgemeine Angaben** Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.

Steuerpflichtige Person (**stpfl. Person**), nur bei Zusammenveranlagung: **Ehemann oder Person A** ^{*)} (Ehegatte A / Lebenspartner(in) A nach dem LPartG)
7 Identifikationsnummer (IdNr.) ^{*) Bitte Anfertigung beachten.}

2. Wie lange hat das Ausfüllen Ihrer Steuererklärung ungefähr gedauert?

..... Stunden und Minuten

3. Wie lange hat die Vorbereitung der Steuererklärung ungefähr gedauert (z.B. Belege suchen und ordnen)?

..... Stunden und Minuten

4. Wie haben Sie Ihre Steuererklärung ausgefüllt?

- Allein bzw. mit meinem/-r Ehegatten/-in- oder Partner/-in
- Mit einem/-r anderen Familienangehörigen (z.B. Tochter, Sohn)
- Mit einem Lohnsteuerhilfeverein
- Mit einem/-r Steuerberater/-in

5. Wie verständlich bzw. unverständlich fanden Sie den genutzten Vordruck?

- Sehr verständlich
- Eher verständlich
- Eher unverständlich
- Sehr unverständlich

6. Gab es konkrete Fragen, Wörter oder Verweise im Formular, die für Sie unverständlich waren?

- ja nein

Wenn ja, teilen Sie uns bitte mit, welche:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

7. Wenn Sie noch einmal an die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung insgesamt denken: Wie sicher bzw. unsicher waren Sie sich beim Ausfüllen?

- Sehr sicher
- Eher sicher
- Eher unsicher
- Sehr unsicher

8. Warum haben Sie sich bei Ihrer Steuererklärung für das Formular entschieden, das Sie genutzt haben? Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antworten an.

- Es erschien mir einfacher
- Ich wusste nicht, dass es eine andere Möglichkeit gibt
- Die Gestaltung war übersichtlicher
- Es ist mir vom letzten Jahr noch bekannt
- Ich musste keine Angaben mehr zu meiner Rente / Pension eintragen
- Ich konnte alle Angaben zu meinen Einkünften selbst machen
- Ich konnte alle Angaben zu meinen Aufwendungen selbst machen
- Mein Ehemann/ meine Ehefrau hat noch Einkommen aus Erwerbstätigkeit
- Sonstiges, und zwar:

9. Hatten Sie vor dieser Steuererklärung bereits eigene Erfahrungen mit dem Ausfüllen von Steuererklärungen?

- Ja, ich habe die Steuererklärung meist selbst ausgefüllt
- Nein, ich habe mir für die Steuererklärung professionelle Unterstützung geholt (z.B. Steuerberater/-in)
- Nein, ich habe bisher keine Steuererklärungen abgegeben

10. Haben Sie Anregungen, um das Formular verständlicher, übersichtlicher oder leichter ausfüllbar zu machen?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Den ausgefüllten Fragebogen können Sie an jedes brandenburgische Finanzamt senden, persönlich dort abgeben oder an folgende Adresse senden:

*Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
- Steuerabteilung -
Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam*

Wenn Sie Ihre Steuererklärung an Ihr zuständiges Finanzamt einsenden, können Sie auch gerne den Fragebogen beilegen.

Vielen Dank!

Fragen an die Finanzämter im Rahmen der Berichterstattung an das Ministerium

Vordrucke

1. Nach Ihrer Einschätzung, woher wissen die Bürgerinnen und Bürger von den neuen Formularen?

(Kann mehr als 100% sein)

- XX% aus der Zeitung
- XX% sehen den Vordruck im FA / andere Stelle
- XX% werden im FA auf den Vordruck hingewiesen
- Sonstiges, und zwar xx%

2. Ihrer Einschätzung nach, haben die Bürgerinnen und Bürger mit Alterseinkünften

- Zumeist nur das vereinfachte Formular mitgenommen
- Zumeist beide Formulare mitgenommen
- Teils-teils

Fragebögen

3. Wie viele Fragebögen haben Sie erhalten?

4. Welcher Anteil ist bisher ausgegeben worden?

5. Wie wurden die Fragebögen ausgegeben?

- Auslage neben den Vordrucken im FA
- Auslage an anderen Orten, wo Vordrucke erhältlich sind
- Persönlicher Hinweis durch FA-Mitarbeiter
 - Wenn ja: an welche Personengruppe
- Persönliche Übergabe durch FA-Mitarbeiter

6. Wie haben die Bürger Ihrer Wahrnehmung nach darauf reagiert, dass Sie zu den Vordrucken befragt werden?

- Überwiegend positiv
- Eher positiv
- Teils-teils
- Eher negativ
- Überwiegend negativ

Fragebogen an alle **Mitarbeiter des Finanzamts**, die

- Direkten Bürgerkontakt haben
- Mit Einkommenssteuer befasst sind
- Aufsichts- und Leitungsaufgaben haben

1. Welche Funktion bekleiden Sie?

- Leitung Geschäftsstelle
- Sachgebietsleiter
- Sachbearbeiter

2. Wie Sie wissen, pilotiert das Land Brandenburg in diesem Jahr eine vereinfachte Steuererklärung für Alterseinkünfte.

Inwiefern stimmen Sie den folgenden Aussagen mit Bezug auf die vereinfachte Erklärung Alterseinkünfte zu?

(Jeweils 4er Skala – stimme gar und gar nicht zu, stimme eher zu, stimme eher nicht zu, stimme voll und ganz zu)

- a. Die vereinfachte Steuererklärung bedeutet eine echte Vereinfachung für Bürgerinnen und Bürger.
- b. Mit der vereinfachten Steuererklärung werden Beratungsgespräche einfacher.
- c. Mit der vereinfachten Steuererklärung werden Beratungsgespräche angenehmer.
- d. Mit der vereinfachten Steuererklärung werden Beratungsgespräche kürzer.
- e. Die Finanzverwaltung beweist mit der vereinfachten Steuererklärung größere Kundennähe.
- f. Bei der vereinfachten Steuererklärung gibt es weniger Rückfragen.
- g. Die Papiererklärung ist als Rückschritt im Prozess der Automatisierung abzulehnen.
- h. Mit der vereinfachten Steuererklärung ergibt sich ein höherer Kommunikationsaufwand (z.B. Erläuterung Voraussetzungen etc).

- i. Die vereinfachte Steuererklärung bedeutet für die Finanzverwaltung mehr Arbeit.
 - j. Zur vereinfachten Steuererklärung habe ich von Bürgerinnen und Bürgern viele positive Kommentare bekommen.
 - k. Mit der vereinfachten Steuererklärung wird es weniger Rechtsbehelfsverfahren geben.
3. Sind Sie der Meinung, dass das aktuell erprobte Verfahren – d.h. eine vereinfachte zweiseitige Steuererklärung für Rentner und Pensionäre mit den für diese Zielgruppe typischen Abzugskategorien auf Papier - auf Dauer eingerichtet werden sollte?
- o Ja
 - o Nein
4. Haben Sie aus Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern Anregungen, wie der Vordruck für Alterseinkünfte weiter vereinfacht werden kann? Worauf bezogen sich etwaige negative Kommentare?
5. Haben Sie noch weitere Kommentare zur vereinfachten Steuererklärung für Alterseinkünfte? Haben Sie weitere Vorschläge, wie die Bürgernähe der Finanzverwaltung gesteigert werden kann?

Erläuterungen

- 1 Sie können die Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften verwenden, wenn
 - Sie ausschließlich Renteneinkünfte und / oder Pensionen bezogen haben und
 - der Rentenversicherungsträger / der Arbeitgeber Ihre Renteneinkünfte / Pensionen elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat und
 - Sie keine weiteren in- oder ausländischen Einkünfte bezogen haben und
 - Sie zusätzlich zu den bereits elektronisch übermittelten Sonderausgaben nur die im Vordruck bezeichneten Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen geltend machen wollen.

Ehegatten / Lebenspartner können die Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften verwenden, wenn sie die Zusammenveranlagung wählen und beide Ehegatten / Lebenspartner ausschließlich Renteneinkünfte und / oder Pensionen bezogen haben und die übrigen o.g. Kriterien erfüllen.

- 2 Weitere Abkürzungen für Religionsgemeinschaften entnehmen Sie bitte der Tabelle.

Religion

Alt-Katholische Kirche	AK
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	FA
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG
Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM
Freireligiöse Gemeinde Offenbach / M.	FS
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB
Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL
Israelitische Bekenntnissteuer Bayern	IS
Israelitische Kultussteuer Frankfurt / M.	IS
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	IS
Synagogengemeinde Saar	IS
Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs	IW
Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH

- 3 Inländische Spenden und Mitgliedsbeiträge (Zuwendungen) sind gemäß §§ 10b, 34g Einkommensteuergesetz (EStG) als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind **nur auf Anforderung** des Finanzamts durch eine Bestätigung nachzuweisen.
- 4 Zur Berücksichtigung von Behinderungen legen Sie bitte bei erstmaligen oder geänderten Sachverhalten eine Kopie des Behindertenausweises vor.
- 5 Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z.B. die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung oder Bestattung eines Angehörigen entstehen. Hierunter fallen insbesondere die durch Krankheit, Pflege oder Behinderung entstandenen Ausgaben (z. B. Arztrechnungen). Diese Ausgaben können - soweit sie Ihnen nicht ersetzt werden - unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

- 6 Bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind nur die in Rechnung gestellten Arbeits- und Fahrtkosten einschließlich der auf diese Kosten entfallenden Umsatzsteuer nach § 35a EStG begünstigt. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen unbar (z.B. per Überweisung oder EC-Kartenzahlung) geleistet worden sind. Barzahlungen können nicht geltend gemacht werden.

Haushaltsnahe Tätigkeiten und Dienstleistungen sind z. B. Reinigung der Wohnung, Gartenpflege, Winterdienst auf oder vor dem eigenen Grundstück, Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, Fütterung und Pflege von Haustieren im Haushalt, Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten und pflegebedürftigen Personen, auch wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten / betreuten Person ausgeübt werden, und das Hausnotrufsystem innerhalb des betreuten Wohnens. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch die einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Tätigkeit bei Unterbringung in einem Heim.

Handwerkerleistungen sind z. B. Reparatur, Streichen, Lackieren von Fenstern und Türen, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche. Die Arbeitsleistung muss im eigenen Haushalt erbracht worden sein.

- 7 Beziehen Sie Renten oder Pensionen, die von
- Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - der landwirtschaftlichen Alterskasse,
 - den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - Pensionskassen, Pensionsfonds,
 - Versicherungsunternehmen,
 - Anbietern von Verträgen im Sinne des §10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG (zertifizierte Basisrente, sog. „Rürup- Rente“),
 - Anbietern im Sinne des § 80 EStG (z.B. Leistung aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag, sog. „Riester-Rente“),
 - früheren Arbeitgebern

elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden, und beziehen Sie keine weiteren Einkünfte, können Sie diese Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften nutzen.

Erläuterungen zu EZVA 2018 - BB, HB, MV, SN